

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsparteien und Vertragsabschluss

Vertragsparteien des Schulungs- und Betreuungsvertrages sind einerseits der/die Schüler*in, vertreten durch seine oder ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter (nachstehend «die Eltern»), und andererseits der Verein Waldchind Züri (nachstehend «Waldchind Züri»). Die Eltern haften für die Pflichten, die sie durch diesen Vertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Der Vertragsabschluss erfolgt, indem die Vertragsparteien den Schulungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnen.

2. Aufnahme

Die «Waldchind Züri» nehmen Kinder auf, die bis zum 31. Juli ihren 4. Geburtstag gefeiert haben. Die Waldchind Züri behalten sich die Entscheidung über die Kindergarten- bzw. Schulreife und Waldtauglichkeit des Kindes vor.

3. Vertragsdauer, Schnuppertage, Probezeit und Kündigung

Der Schulungsvertrag wird für die gesamte Dauer der Basisstufe abgeschlossen. Die Zeit bis zu den Herbstferien (bzw. die ersten 8 Wochen bei unterjährigem Eintritt) gelten für neue Familien als Eingewöhnungszeit. Falls sich das Kind im Wald nicht wohlfühlen sollte, es zu Ablösungsproblemen kommen sollte oder falls aus pädagogischen oder gruppenspezifischen Gründen das Kind in unserer Basisstufe/Hort nicht angemessen begleitet und geschult werden kann, wird ein Gespräch mit der pädagogischen Leitung, der für das Kind zuständigen Lehrperson und der Familie organisiert. Dort werden allfällige Massnahmen besprochen. Falls ein weiterer Besuch der Basisstufe/Hort aus pädagogischen Gründen nicht möglich bzw. sinnvoll ist, kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf Ende der Herbstferien bzw. auf Ende der Eingewöhnungszeit gekündigt werden. Die bereits einbezahlten Elternbeiträge wie auch das Depot werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Ansonsten ist eine Kündigung jeweils per Ende eines Schuljahres (31. Juli) möglich. Kündigungstermin ist der 15. März. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle der «Waldchind Züri» zu erfolgen. Die Zusatzbetreuung/Hort kann mit einer Frist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. Bei ausserterminlichen Kündigungen besteht Zahlungspflicht.

4. Unterrichtszeiten, Betreute Tagesstruktur

Die Unterrichts- und Betreuungszeiten (Hort) sind dem für das jeweilige Schuljahr gültigen Stundenplan zu entnehmen. Sie werden dem/der Schüler*in bzw. den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der/die Schüler*in pünktlich zum Unterricht erscheint.

5. Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

6. Schulgeld

«Waldchind Züri» ist eine Privatschule und finanziert sich hauptsächlich über Elternbeiträge in Form von Schulgeld. Es bemisst sich nach dem aktuellen Preisreglement, das spätestens Mitte Februar für das kommende Schuljahr publiziert wird. Das Schulgeld umfasst den Unterricht, Betreuung während Aufangzeiten und Lehrmittel. Die Kosten für Hort, Schulweg, Exkursionen, Klassenreisen, Ferienbetreuung sowie andere zusätzliche Dienstleistungen und Aktivitäten sind im Schulgeld nicht eingeschlossen.

7. Preise für Hort/Ferienbetreuung

Der Preis für die Nutzung des Horts und der Ferienbetreuung ist im Schulgeld nicht inbegriffen. Die Preise dafür sind im aktuellen Preisreglement aufgeführt.

8. Subventionierte Plätze und Solidaritätstarif

«Waldchind Züri» erachtet es als erstrebenswert, den Besuch der Basisstufe auch Familien mit tieferen Einkommen zu ermöglichen. Leider erhalten wir als Privatschule keinerlei Subventionen von der öffentlichen Hand. In beschränktem Umfang und je nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins stellen wir mit unseren eigenen Mitteln subventionierte Plätze zur Verfügung.

Um einen subventionierten Platz zu beantragen, muss ein Subventionsantrag bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden (Formular auf Homepage der «Waldchind Züri»). Bei einer Veränderung des Jahreseinkommens von mindestens 15% ist die Geschäftsstelle der Waldchind Züri umgehend und proaktiv zu informieren.

Familien, die einen subventionierten Platz beantragen, werden gebeten, sich nach Möglichkeit ehrenamtlich für den Verein einzusetzen. Für Familien, die sich in hohem Masse ehrenamtlich einsetzen, können Spezialtarife abgemacht werden.

Familien mit höheren Einkommen bezahlen einen Solidaritätstarif in Abhängigkeit des steuerbaren Einkommens (Selbstdeklaration gemäss Angaben im Preisreglement).

9. Übertritte in die nächste Stufe

Die Basisstufe wird während 3–5 Jahren durchlaufen. Ein Stufenwechsel erfolgt dann, wenn das Kind einen wesentlichen Entwicklungsschritt vollzogen hat. Der Wechsel wird den Eltern von den Lehrpersonen vorgeschlagen und zeichnet sich dadurch aus, dass der/die Schüler*in die stufenspezifischen Angebote der neuen Stufe und zu den stufenspezifischen Unterrichtszeiten besucht.

10. Ferien

Die Ferien und Feiertage bei den «Waldchind Züri» richten sich nach dem Schulferienplan der Stadt Zürich. «Waldchind Züri» bietet Ferienbetreuung für gewisse Ferienwochen an. Die Termine und Preise für diese betreute Ferienzeit werden jeweils zu Beginn des Schuljahres kommuniziert.

11. Absenzen der Lehrperson

Bei Absenzen der Lehrperson wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung organisiert. Falls dies nicht gelingen sollte, behält sich «Waldchind Züri» vor, den Unterricht an einzelnen Tagen ausfallen zu lassen. Es besteht kein Anrecht auf Kostenrückerstattung.

12. Absenzen der Schüler*innen

Die Teilnahme am Unterricht obligatorisch. Sie gehört zur Schulpflicht. Absenzen ausserhalb der Schulferien sind nur ausnahmsweise möglich. Für geplante Absenzen bis zu maximal zwei Tagen ist das Einverständnis der für das Kind zuständigen Lehrpersonen erforderlich. Längere Absenzen müssen in einem schriftlichen Gesuch mit Begründung mindestens ein Monat im Voraus an die Pädagogische Leitung erfolgen. Die Genehmigung richtet sich nach dem Zürcher Schulgesetz. Bei Anträgen auf verlängerte Ferien sollte beachtet werden, dass die ersten und letzten zwei Schulwochen vor den Sommerferien für die Kinder besonders wichtig sind (guter Start, sorgfältiger Abschluss/Abschied). Absenzen in dieser Zeit sollten möglichst vermieden werden und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.



13. Ausflüge und Exkursionen

Die Eltern sind einverstanden, dass ihr Kind an von den «Waldchind Züri» organisierten Exkursionen und Ausflügen teilnehmen darf. Die Waldchind Züri kündigen diese Anlässe in geeigneter Form vorgängig an.

14. Publikationen und Internet

Der/die Schüler*in und die Eltern geben ihr Einverständnis, dass Fotos, Filme und Arbeiten des/der Schüler*in in Publikationen, Vorträgen, Aushängen, auf der Website und der Facebook-Seite der «Waldchind Züri» und in elektronischen Newslettern publiziert werden dürfen. Sind der/die Schüler*in oder die Eltern damit nicht einverstanden, teilen sie dies der Geschäftsstelle der «Waldchind Züri» schriftlich mit. Die «Waldchind Züri» verzichtet dann auf das Publikationsrecht, sofern der/die Schüler*in auf dem entsprechenden Medium persönlich erkennbar ist. Dies kann jedoch nicht rückwirkend erfolgen.

15. Krankheiten

Die Eltern haben die Pflicht, die Lehrperson über den Gesundheitszustand ihres Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann. Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der Eltern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid bei der Lehrperson.

Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die Basisstufe und zur Betreuung gebracht werden. Ansonsten darf der/die Schüler*in teilnehmen, sofern er/sie sich wohl fühlt. Der endgültige Entscheid liegt bei der Lehrperson. Abwesenheiten infolge Krankheit sind dem Waldteam frühzeitig, spätestens jedoch bis um 8:20 Uhr telefonisch oder per SMS mitzuteilen.

16. Versicherungen und Haftung für Schäden

Die «Waldchind Züri» haben eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung für den/die Schüler*in sind Sache der Eltern. Für vom Kind auf dem Schulweg oder bei den «Waldchind Züri» verursachte Schäden an Personen oder Sachen haften das Kind bzw. die Eltern. Die «Waldchind Züri» haften weder für Körper- noch Sachschäden, die dem/der Schüler*in von Dritten verursacht worden sind. Für private Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Im Wald ist mitgebrachtes Spielzeug normalerweise nicht nötig. Die Gefahr des Verlierens ist besonders gross.

17. Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Der monatliche Elternbeitrag wird im Schulungs- und Betreuungsvertrag festgehalten. Ein rückerstattbares Depot in der Höhe eines Monatsbeitrages ist vor dem Start bei den «Waldchind Züri» einzuzahlen. Das Depot kann von den «Waldchind Züri» für Verbindlichkeiten, die sich aus dem Schulungs- und Betreuungsvertrag ergeben, verwendet werden. Seitens der Eltern kann das Depot nicht mit den geschuldeten Geldern für Schule oder Betreuung verrechnet werden. Bei Austritt wird das Depot ohne Verzinsung zurück erstattet, sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber den «Waldchind Züri» erfüllt sind.

Zahlungspflicht:

Der Elternbeitrag ist zwölfmal jährlich fällig. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem Bankkonto der «Waldchind Züri» sein (bitte Dauerauftrag einrichten). Aus Kostengründen wird auf den Versand von Rechnungen verzichtet. Der volle Monatsbeitrag ist auch für Monate mit Schulferien oder Absenzen geschuldet. Im Falle einer Kündigung des Schulungsvertrages nach dem 15. März ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Schuljahres (31.7.) zu zahlen, falls der Platz bei voller Basisstufe nicht durch ein neues Kind besetzt werden kann. Im Minimum wird eine Gebühr eines Monatsbeitrages fällig. In Härtefällen wird je nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine kulante Lösung gesucht. Bei Kündigungen des Betreuungsangebotes ist das Betreuungsgeld bis zum ordentlichen Kündigungstermin geschuldet, auch wenn das Angebot der «Waldchind Züri»

nicht mehr in Anspruch genommen wird. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann leider keine Reduktion des Monatsbeitrages und keine Kompensation gewährt werden.

Mahnungswesen/Vertragsauflösung:

Bei Zahlungsverzug wird die erste Mahnung ausgelöst. Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage. Bei fortwährendem Zahlungsverzug wird eine zweite und letzte Mahnung per Einschreiben mit einer Mahngebühr von Fr. 40.-, Verzugszinsen von 5% pro Jahr auf den fälligen Betrag und einer weiteren zehntägigen Zahlungsfrist ausgestellt. Bei Nichtbezahlen dieser zweiten Mahnung haben die «Waldchind Züri» das Recht, die Leistungen per sofort einzustellen und den Schulungs- und Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Ebenso wird ein Betreibungsverfahren ausgelöst.

17. Vereinsmitgliedschaft

Mit der Anmeldung des Kindes für die Basisstufe des Vereins «Waldchind Züri» wird die Familie automatisch Vereinsmitglied und bezahlt jährlich den Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Mitsprache an der jährlich stattfindenden Generalversammlung.

18. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Schulungs- und Betreuungsvertrages, der Elterninformation, des Preisreglements oder der Allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt zur Folge. Stattdessen wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Schulungs- und Betreuungsvertrag ist Zürich.